

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 7 (1898)
Heft: 37

Artikel: Anstandsregeln im XV. Jahrhundert
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-523195>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sollen. In welcher Weise dies geschieht, darüber schweigen sich die Verleger aus; sie versprechen allerdings jedem inserierenden Hotel 30 Freixemplare, die jedoch die Inseratosten per Hotel auf nur 35—40 Mark festgesetzt sind, so lässt dieser niedrige Ansatz der Vermutung Raum, dass auch hier, wie bei vielen Reklame-Objekten, welche von der Privat-Initiative ausgehen, die Auflage sich auf die Beleg-Exemplare, in diesem Falle auf die versprochenen 30 Freixemplare per Hotel beschränken dürfte. Irgendwo muss doch für die Verleger ein Profit herauschauen, so oder anders.

Anstandsregeln im XV. Jahrhundert.

Die „Deutsche Wochenzeitung in den Niederlanden“ gibt nach einer holländischen Handchrift aus dem Kloster Bursfeld in Westfalen gesellschaftliche Vorschriften wieder, die als ein mittelalterlicher kleiner „Knigge“ kulturhistorisches Interesse beanspruchen. Es heisst da mit ungeschminkter, aldeutscher Dertheit: Wenn du kommst an des Herren Tische, dann sollen deine Hände vor Allem rein sein, damit du dann nicht dastehest und dir die Hände reibest, wie ein Priester, wenn er ein Kind getauft hat. Du sollst vor dem Essen und nach dem Essen Wasser zu dir nehmen. Du sollst den Finger nicht in den Mund stecken und über die Zahne hin reiben; so etwas gehört sich zu thun, wenn du allein bist. Deine Nägel sollst du nicht bei Tische schneiden. Du sollst gerade sitzen bei Tische und dich nicht vorne beugen, wie Jemand, der einen Bückel hat, auch nicht die Ellenbogen wie ein Münzer, der Geld mitzintz. Du sollst die Füsse und die Beine nicht aussprecken, wie ein Schütze, der die Armbrust spannt, und die Hände nicht unter die Arme schlagen wie ein Fischer, dem die Hände erfrieren. Du sollst nicht trinken, wenn du Speise im Munde hast, gleich einem Rind, nicht schnell trinken wie ein Ochs, nicht mit dem Halse glucksen wie ein Pferd. Du sollst nicht den Daumen in den Becher drücken wie ein Bierzuber und diesen nicht ganz leer trinken, wie ein Küster. Du sollst keine langen Züge nehmen wie eine Taube und nicht an allen Seiten trinken wie ein Schaf. Du sollst nicht pusten, wie ein Bär und die Nase nicht in den Becher hängen wie ein Schwein. Du sollst nicht lutschen wie bei einer Amme und dich nicht vollsaugen wie ein Schuft. Du sollst mit beiden Händen essen lernen. Wenn die Schüssel an der linken Seite steht, so sollst du mit der Rechten essen und umgekehrt. Du sollst die Knochen nicht abnagen wie ein Hund. Du sollst das Mark nicht aussaugen wie ein Eber seinen Trog. Willst du saugen, dann sauf mit einem Löffel wie ein Mönch und sauf nicht schnell wie ein Kalb, aber sauf „stilkens“ wie eine Jungfrau. Du sollst nicht mit beiden Backen essen wie ein Affe und nicht spülhungen wie eine Sau. Du sollst ein Ei nicht zerteilen; gib es deinem Nachbar ganz oder iss es allein. Du sollst den Käse nicht aushöhlen wie eine Siebel, die Kirschen nicht essen wie ein Perkel. Willst du eine Birne schälen so beginne damit am Stiel, beim Apfel aber an der Krone. Du sollst keinen Knoblauch essen, damit du nicht aus dem Rachen stinkst. Du sollst mit den Zähnen nicht knirschen wie eine Katze und nicht „schweinen“, das ist unanständige Reden führen bei Tische. Du sollst anderen Leuten nicht nach dem Mund sehen. Du sollst Zähne und Nase nicht am Tischtuch abwischen. Du sollst die Butter nicht mit dem Daumen aus dem Brod schmieren wie ein Fries. Du sollst nicht lachen wie ein Töpel und nicht meckern wie eine Ziege. Du sollst nicht laut herausplatzen wie eine Krähe, du sollst lachen, aber selten, kurz und leise wie eine Jungfrau. Wenn du irgendwo gehst, sollst du nicht hinter dich gaffen wie ein Rehbock und keine stolzen Schritte machen wie ein Pfau, auch nicht wackeln wie eine Gans. Wenn du stehst, sollst du einen Fuss neben den andern setzen und deine Hände still halten. Du sollst nicht mit den Händen spielen wie ein Kind und den Gürtel nicht um die Finger drehen wie ein Wurstmacher. Wenn du jemanden ansprichst, dann sollst du nicht viel husten oder kauen, als hättest du Lakritzen im Munde. Du sollst die Hände nicht an deinen Schienbeinen wärmen. Du sollst dich nicht zwischen den Wirth und die Wirthin, noch ihre Tochter, noch andere vornehme Frauen setzen; halte deine Augen im Raum! Denn das Auge ist ein Bote des Herzens, das Auge ist ein Feind der Sitten!



Das beste Klebstoff für Flaschenetiketten ist frisches Eiweiß, welches man in einer flachen Schale oder auf einem Teller zu leichtem Schaum schlägt und womit die Etiketten auf der Rückseite mittelst eines flachen Pinsels gleichmässig bestreichen und alsdann sofort auf das Glas aufgelegt und mit einem reinen Tuche festgedrückt werden. Sind die mit Eiweiß angeklebten Etiketten einmal abgebrocknet, so lösen sie sich auch in der Feuchtigkeit selbst unter Wasser nicht mehr leicht vom Glase ab.

On parle français. Eines der elegantesten Wiener Hotels, welches gelegentlich der Jubiläums-Ausstellung in allen möglichen Zeitungen seine Vorzüge anpreist, hebt als solchen besonders hervor, dass im Hotel ausser deutsch auch polnisch, russisch, tschechisch, ungarisch, französisch, englisch und italienisch gesprochen werde. Dieser Tage nahm nun ein Gutsbesitzer aus Galizien in dem Hotel Wohnung. Der pol-

nische Edelmann redete den Oberkellner zunächst auf polnisch und, da er diese Sprache offenbar nicht verstand, auf französisch an. Als der Oberkellner seine vollkommen Unkenntnis auch dieser Sprache eingestehen musste, sprang der Pole entrüstet auf und rief in seinem gebrochenen Deutsch aus: „Ja, Donnerwetter, wer spricht denn eigentlich hier polnisch und französisch?“, worauf die unerwartete Antwort erfolgte: „Die Gäste, gnädiger Herr!“

Über die mittlere Grösse der Menschen.

Nach eingehenden Untersuchungen darüber hat das Comité der anthropologischen Gesellschaft „British Association“ folgendes festgestellt: Die grössten Menschen sind die Engländer, sie erreichen durchschnittlich eine Höhe von 1,74 Meter; doch rechnet man die Arbeiterklassen nicht mit, so fällt der Durchschnitt auf 1,70 Meter; so hoch ist auch die Grösse der Norweger. Die Dänen, Holländer und Ungarn haben 1,67 Meter, die Schweizer, Russen und Belgier 5 Millimeter weniger. Der Franzose ist gewöhnlich 1,66 Meter hoch, der Deutsche ist erstaunlicherweise nicht grösser, denn zwischen Nord und Süd, zwischen Pommern und Bayern, sind wesentliche Unterschiede zu Gunsten des Nordens. Die kleinsten von allen Nationen sind die Italiener und Spanier; ihre Mittelgrösse beträgt nur 1,65 Meter. Beobachtet man die Arbeiterklassen in Frankreich, so bemerkt man gerade das Gegenteil zu dem in England stattfindenden Verhältnis. In Frankreich sind die Mitglieder der wohlhabenderen Stände um zwei Centimeter grösser als die Arbeiter, in England hingegen hat der Arbeiter den durchschnittlich höheren Wuchs.



Baden. Die Gesamtzahl der Kurgäste betrug am 13. September 8302.

Schaffhausen. Während des Monats August sind in den Gasthöfen Schaffhauses 6309 Fremde abgekommen.

Hamberg. Das Hotel Grossherzog von Mecklenburg wurde von Herrn Heinrich Rutzoff für 40,000 Mark jährlich in Pacht genommen.

Moderna Zeche. Tourist: „Bitte, zahlen!“ Kellnerin: „Sie haben 1 Glas Bier, 1 Brod und 17 Ansichtspostkarten.“ macht 1 Fr. 35 Cts.

Ulm. Das Hotel Baumgärtner ging in den Besitz des Weinhändlers Herrn Hönes über. Das bisherige Inhaber, Herr Emil Haussler, übernahm am 15. Okt. das von ihm erworbene Hotel Victoria in Karlsruhe.

Wittatthal. Ein Gasthöfleiter wurde durch einen Schwieger, der sich Karl Renier nannte und mit amerikanischen Photographierequisiten zu handeln vorgab, um einen erheblichen Betrag geplündert.

Neues Verkehrsamt. Unter dem Pro-ektorate der Arth-Rigi-Bahn wird nächster Tage in Goldau ein Verkehrsamt eröffnet werden, das berufen ist, dem reisenden Publikum wesentliche Dienste zu leisten.

Basel. (Mitgeteilt vom Verkehrsamt.) Laut den Zusammenstellungen des Polizeidepartements sind während des verflossenen Monats August in den Gasthöfen Basels 23,000 Fremde abgestiegen (August 1897: 29,039).

Bürgenstock. Herr Bucher-Durrer hat das Restaurant und Pension „Helvetia“ auf Bürgenstock Röckli erworben. Damit sind nun alle Etablissements auf Bürgenstock unter die gleiche Leitung vereinigt.

Jungfraubahn. Die Kollaudierung der ersten Sektion der Jungfraubahn Schiedegg-Eiger hat am 13. ds. durch Vertreter des Eisenbahndepartements stattgefunden und ist befridigend verlaufen. Die offizielle Eröffnung wird Montag den 19. ds. stattfinden.

Rom. Das der Firma Bucher-Durrer gehörende Grand Hotel Quirinal in Rom ist mit dem 15. September für die Wintersaison wieder eröffnet worden. Im Laufe des Sommers ist darin ein neues Restaurant gebaut worden, da das bisherige sich als zu klein erwiesen.

Vevey. Le Bureau officiel de Renseignements des Excursions, Bregaglia aoutre le Chateau Lido à Chateau St. Denis, Montée par Chardonne, Joncny et les Monts-de-Corsier. Retour par le Pont de Feyrière, Blonay et St-Léger. Chaque Jeudi à Chexbres. Montée par la grande route. Retour par la route de la Corniche, Epesses, Cully et le bord du Lac.

Davos. Amtliche Fremdenstatistik. In Davos anwesende Kurgäste vom 27. Aug. bis 2 Sep. 1898: Deutsche 425, Engländer 284, Schweizer 299, Holländer 61, Franzosen 104, Belgier 16, Russen 47, Österreich 29, Amerikaner 39, Portugiesen, Spanier, Italiener, Griechen 47, Dänen, Schweden, Norweger 4, Angehörige anderer Nationalitäten 8. Total 1,362. Davos waren 322 Passanten.

Direkte Bahn Cuneo-Nizza. Die Landesvertretung von Nizza hat vom französischen Kriegsministerium die Versicherung erhalten, dass auch von dieser der Bahnhof der Cuneo-Nizza-Linie, die Cuneo-Turin direkt mit der französischen Bahn verbunden soll, befürwortet werde, und dass auch seinerseits bereits Studien auf das lebhafteste betrieben werden, um das genaue Tracé der neuen Linie festzustellen.

Abessinien. Um die vielen Gesandten und Vertreter europäischer Höfe und Nationen besser empfangen und unterbringen zu können, haute Herr Jlg im Auftrage des Kaisers einen grossen Gasthof im französisch geführte wird und den Namen „Hotel de la Terrasse, Maison Trouillet“ trägt. Aus dem Menu vom 7. Juli 1898 ist ersichtlich, dass in diesem Hause Hummer, Salm, Huhn, Enten, Madeira, Bordeaux und Champagner zu haben sind, sich also da ganz gut leben lässt.

Neue Verbindungen Tessin-Piemont. In neuerster Zeit wird von Interessenten des nördlichen Teils des Lago Maggiore eine Bahnlinie in Vorschlag gebracht, die Locarno (Kanton Tessin) des Gotthardbahn mit Domodossola (Kanton Tessin) verbinden soll, befürwortet wurde, und dass auch seinerseits bereits Studien auf das lebhafteste betrieben werden, um das genaue Tracé der neuen Linie festzustellen.

Wie viel Radfahrer gibt es auf der Welt? Dies ist eine Frage, auf welche der Ingenieur Ernesto Mancini in der „Nuova Antologia“ antwortet. Es genügt — sagt er — daran zu erinnern, dass man im Jahre 1894 die Zahl der Radfahrer in England auf rund 400,000, und in Amerika auf 500,000 veranschlagte. Die Steuer auf Fahrer in Frankreich brachte in demselben Jahre nahezu 1 Million

Franzen ein. Im Laufe des Jahres 1895 wurden 300,000 Fahrer verkauft, während ein einziger Fabrikant, der nur Fahrradsättel anfertigte, deren 250,000 verkauft. Die Zahl der Radfahrer der ganzen Welt dürfte etwa 10 Millionen betragen.

Vermeintliche Zollplakcerie. Eine in dem englischen Bucche: „Over the Alps on a bicycle“ enthaltene Auslassung über vermeintliche Zollplakcerie anlässlich des Eintrittes von Touristen mit Velocipedes in die Schweiz macht gegenwärtig von gehässigen Grossen begleitet die Runde durch verschiedene englische Blätter. Nach Erkundungen seitens des Vororts des Verbandes schweizerischer Verkehrs-Vereine in Zürich, direkt der Eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern eingegangen, welche denken, dass die Einführung eines Bicycledes durch Touren gewichtet und wird ist die Schweiz mit Bezug hierauf allen anderen Staaten voraus. Ueber die Gründe, welche die betreffenden Beschwerdeführer in England zu solchen Thatsachen völlig widersprechenden Behauptungen verlassen, enthalten wir uns jedes weiteren Urteils. Es richten sich solche von selbst.

Gasglühlicht. Das jetzt allgemein zur Verwendung gelangende Gasglühlicht hat einen grossen Nachteil; nach kurzer Zeit macht sich nämlich eine nicht unbedeutliche Abnahme in der Leuchtkraft bemerkbar. Nach einer Mitteilung des Professors Frank von der Berliner polytechnischen Gesellschaft erhöht die Leuchtkraft, derartiger angebrannte Glühkörper, um die Biene des Mantels blist, was mit Hilfe eines Glasröhren geschehen kann. Wie wir aus einer Mitteilung des Internationalen Patentbureaus Carl Fr. Reichelt, Berlin NW. 6, entnehmen, beweist das Verfahren ausgezeichnet und die deutsche Gasglühlicht-Gesellschaft bringt für diesen Zweck neuerdings ein Instrument in den Verkehr, welches aus einem Glasröhren mit daran befestigtem Gummiball besteht.

Amerika. Das grosse Hotels ihre eigene Waschanstalt, ihre eigene Licht- oder Gaserzeugungsanlagen etc. haben, ist nichts Ungewöhnliches mehr. Dass aber ein Hotel seine eigene Anstalt für elektrolytische Versilberung etc. hat, das dürfte wohl noch nicht dagewesen sein. Eine solche Anlage ist jetzt im Hotel Metropole in New-York eingerichtet worden; dieselbe hat den Zweck, die Gegenstände, wie Löffel und Gabel, deren Silberüberzug durch den Gebrauch gelitten hat, vom Waschbottich aus einer Lösung des Internat. Patentbureaus Carl Fr. Reichelt, Berlin, zu entnehmen. Zur Bedienung der ganzen Anlage ist die deutsche Gasglühlicht-Gesellschaft bestellt. Und die deutsche Gasglühlicht-Gesellschaft bringt für diesen Zweck neuerdings ein Instrument in den Verkehr, welches aus einem Glasröhren mit daran befestigtem Gummiball besteht.

Biel. Am 13. September früh 2 Uhr wurde im Hotel „Bielhof“ die Hausschlöcke gezogen. Der Oberportier begab sich zum Hauptportal, um nach zweien vor dem Hotel sah er sich sieben Männern an. Drei Italienern und vier Franzosen begehrten die Italienern als ihres abgeschlagen wurde, den Portier aufs Trottoir hinaus und auf schreckliche Weise, so dass er Armen und Füsse erhebliche Verletzungen erlitt. Erst als der Portier auf die Klage anhielt, dass die Arbeitern auf diese Weise bedeutend verbilligt wurden. Zur Bedienung der ganzen Anlage in der kurzen Zeit ihres Bestehens ausgezeichnet bewährt und den Beweis dafür erbracht, dass die Arbeitern auf diese Weise bedeutend verbilligt wurden. Zur Bedienung der ganzen Anlage ist die deutsche Gasglühlicht-Gesellschaft bestellt. Der Oberportier gehörte zu den Tätern.

Basel. Civil- und Appellationsgericht. Zwischen zwei bissigen Gasthöfen hat sich letzter Tag ein Prozess wegen eines Konkurrenzvertrags abgespielt.

Der Gastwirt Sch. auf dem Hotel St. Gotthard hat seinem Kollegen B. vom Hotel Bahnhof an der Gartenstrasse beim Verkauf des letzteren Etablissements einen Schein ausgestellt, des Inhalts, er werde in den nächsten 5 Jahren keinem Gasthof 2. und 3. Ranges „im Stile des jetzigen Hotel Bahnhof, als Auswandererhotel etc.“ in der Nähe des Centralbahnhofs mehr in Betrieb setzen. Bald darauf kaufte Sch. das Hotel Gotthard und übernahm selbst den Betrieb. B. fühlte sich durch dieses Vorgehen in seinen Rechten verletzt und ließ seinen Gegen für 1000 Fr. Entschädigung einklagen. Er verlangte ausserdem, dass ihm der Weiterbetrieb des Hotel Gotthard gerichtlich untersagt werde, widrigkeiten er einen Schadenersatz von 10,000 Fr. zu zahlen habe. B. wies jeden Schadenersatzspruch zurück und bestritt, den Vertrag gebrochen zu haben.

Vor der Gerichtsverhandlung wurde vom Civilgericht ein Augenzeugen vorgenommen und sodann, nach Anhören des Plaintiffen, das Urteil gefällt.

Der Plaintiff Sch. auf dem Hotel St. Gotthard hat seinem Kollegen B. vom Hotel Bahnhof an der

Gartenstrasse beim Verkauf des letzteren Etablissements einen Schein ausgestellt, des Inhalts, er werde in den nächsten 5 Jahren keinem Gasthof 2. und 3. Ranges „im Stile des jetzigen Hotel Bahnhof, als Auswandererhotel etc.“ in der Nähe des Centralbahnhofs mehr in Betrieb setzen. Bald darauf kaufte Sch. das Hotel Gotthard und übernahm selbst den Betrieb. B. fühlte sich durch dieses Vorgehen in seinen Rechten verletzt und ließ seinen Gegen für 1000 Fr. Entschädigung einklagen. Er verlangte ausserdem, dass ihm der Weiterbetrieb des Hotel Gotthard gerichtlich untersagt werde, widrigkeiten er einen Schadenersatz von 10,000 Fr. zu zahlen habe. B. wies jeden Schadenersatzspruch zurück und bestritt, den Vertrag gebrochen zu haben.

Vor der Gerichtsverhandlung wurde vom Civilgericht ein Augenzeugen vorgenommen und sodann, nach Anhören des Plaintiffen, das Urteil gefällt.

Der Plaintiff Sch. auf dem Hotel St. Gotthard hat seinem Kollegen B. vom Hotel Bahnhof an der

Gartenstrasse beim Verkauf des letzteren Etablissements einen Schein ausgestellt, des Inhalts, er werde in den nächsten 5 Jahren keinem Gasthof 2. und 3. Ranges „im Stile des jetzigen Hotel Bahnhof, als Auswandererhotel etc.“ in der Nähe des Centralbahnhofs mehr in Betrieb setzen. Bald darauf kaufte Sch. das Hotel Gotthard und übernahm selbst den Betrieb. B. fühlte sich durch dieses Vorgehen in seinen Rechten verletzt und ließ seinen Gegen für 1000 Fr. Entschädigung einklagen. Er verlangte ausserdem, dass ihm der Weiterbetrieb des Hotel Gotthard gerichtlich untersagt werde, widrigkeiten er einen Schadenersatz von 10,000 Fr. zu zahlen habe. B. wies jeden Schadenersatzspruch zurück und bestritt, den Vertrag gebrochen zu haben.

Der Plaintiff Sch. auf dem Hotel St. Gotthard hat seinem Kollegen B. vom Hotel Bahnhof an der

Gartenstrasse beim Verkauf des letzteren Etablissements einen Schein ausgestellt, des Inhalts, er werde in den nächsten 5 Jahren keinem Gasthof 2. und 3. Ranges „im Stile des jetzigen Hotel Bahnhof, als Auswandererhotel etc.“ in der Nähe des Centralbahnhofs mehr in Betrieb setzen. Bald darauf kaufte Sch. das Hotel Gotthard und übernahm selbst den Betrieb. B. fühlte sich durch dieses Vorgehen in seinen Rechten verletzt und ließ seinen Gegen für 1000 Fr. Entschädigung einklagen. Er verlangte ausserdem, dass ihm der Weiterbetrieb des Hotel Gotthard gerichtlich untersagt werde, widrigkeiten er einen Schadenersatz von 10,000 Fr. zu zahlen habe. B. wies jeden Schadenersatzspruch zurück und bestritt, den Vertrag gebrochen zu haben.

Der Plaintiff Sch. auf dem Hotel St. Gotthard hat seinem Kollegen B. vom Hotel Bahnhof an der

Gartenstrasse beim Verkauf des letzteren Etablissements einen Schein ausgestellt, des Inhalts, er werde in den nächsten 5 Jahren keinem Gasthof 2. und 3. Ranges „im Stile des jetzigen Hotel Bahnhof, als Auswandererhotel etc.“ in der Nähe des Centralbahnhofs mehr in Betrieb setzen. Bald darauf kaufte Sch. das Hotel Gotthard und übernahm selbst den Betrieb. B. fühlte sich durch dieses Vorgehen in seinen Rechten verletzt und ließ seinen Gegen für 1000 Fr. Entschädigung einklagen. Er verlangte ausserdem, dass ihm der Weiterbetrieb des Hotel Gotthard gerichtlich untersagt werde, widrigkeiten er einen Schadenersatz von 10,000 Fr. zu zahlen habe. B. wies jeden Schadenersatzspruch zurück und bestritt, den Vertrag gebrochen zu haben.

Der Plaintiff Sch. auf dem Hotel St. Gotthard hat seinem Kollegen B. vom Hotel Bahnhof an der

Gartenstrasse beim Verkauf des letzteren Etablissements einen Schein ausgestellt, des Inhalts, er werde in den nächsten 5 Jahren keinem Gasthof 2. und 3. Ranges „im Stile des jetzigen Hotel Bahnhof, als Auswandererhotel etc.“ in der Nähe des Centralbahnhofs mehr in Betrieb setzen. Bald darauf kaufte Sch. das Hotel Gotthard und übernahm selbst den Betrieb. B. fühlte sich durch dieses Vorgehen in seinen Rechten verletzt und ließ seinen Gegen für 1000 Fr. Entschädigung einklagen. Er verlangte ausserdem, dass ihm der Weiterbetrieb des Hotel Gotthard gerichtlich untersagt werde, widrigkeiten er einen Schadenersatz von 10,000 Fr. zu zahlen habe. B. wies jeden Schadenersatzspruch zurück und bestritt, den Vertrag gebrochen zu haben.

Der Plaintiff Sch. auf dem Hotel St. Gotthard hat seinem Kollegen B. vom Hotel Bahnhof an der

Gartenstrasse beim Verkauf des letzteren Etablissements einen Schein ausgestellt, des Inhalts, er werde in den nächsten 5 Jahren keinem Gasthof 2. und 3. Ranges „im Stile des jetzigen Hotel Bahnhof, als Auswandererhotel etc.“ in der Nähe des Centralbahnhofs mehr in Betrieb setzen. Bald darauf kaufte Sch. das Hotel Gotthard und übernahm selbst den Betrieb. B. fühlte sich durch dieses Vorgehen in seinen Rechten verletzt und ließ seinen Gegen für 1000 Fr. Entschädigung einklagen. Er verlangte ausserdem, dass ihm der Weiterbetrieb des Hotel Gotthard gerichtlich untersagt werde, widrigkeiten er einen Schadenersatz von 10,000 Fr. zu zahlen habe. B. wies jeden Schadenersatzspruch zurück und bestritt, den Vertrag gebrochen zu haben.

Der Plaintiff Sch. auf dem Hotel St. Gotthard hat seinem Kollegen B. vom Hotel Bahnhof an der

Gartenstrasse beim Verkauf des letzteren Etablissements einen Schein ausgestellt, des Inhalts, er werde in den nächsten 5 Jahren keinem Gasthof 2. und 3. Ranges „im Stile des jetzigen Hotel Bahnhof, als Auswandererhotel etc.“ in der Nähe des Centralbahnhofs mehr in Betrieb setzen. Bald darauf kaufte Sch. das Hotel Gotthard und übernahm selbst den Betrieb. B. fühlte sich durch dieses Vorgehen in seinen Rechten verletzt und ließ seinen Gegen für 1000 Fr. Entschädigung einklagen. Er verlangte ausserdem, dass ihm der Weiterbetrieb des Hotel Gotthard gerichtlich untersagt werde, widrigkeiten er einen Schadenersatz von 10,000 Fr. zu zahlen habe. B. wies jeden Schadenersatzspruch zurück und bestritt, den Vertrag gebrochen zu haben.

Der Plaintiff Sch. auf dem Hotel St. Gotthard hat seinem Kollegen B. vom Hotel Bahnhof an der

Gartenstrasse beim Verkauf des letzteren Etablissements einen Schein ausgestellt, des Inhalts, er werde in den nächsten 5 Jahren keinem Gasthof 2. und 3. Ranges „im Stile des jetzigen Hotel Bahnhof, als Auswandererhotel etc.“ in der Nähe des Centralbahnhofs mehr in Betrieb setzen. Bald darauf kaufte Sch. das Hotel Gotthard und übernahm selbst den Betrieb. B. fühlte sich durch dieses Vorgehen in seinen Rechten verletzt und ließ seinen Gegen für 1000 Fr. Entschädigung einklagen. Er verlangte ausserdem, dass ihm der Weiterbetrieb des Hotel Gotthard gerichtlich untersagt werde, widrigkeiten er einen Schadenersatz von 10,000 Fr. zu zahlen habe. B. wies jeden Schadenersatzspruch zurück und bestritt, den Vertrag gebrochen zu haben.

Der Plaintiff Sch. auf dem Hotel St. Gotthard hat seinem Kollegen B. vom Hotel Bahnhof an der

Gartenstrasse beim Verkauf des letzteren Etablissements einen Schein ausgestellt, des Inhalts, er werde in den nächsten 5 Jahren keinem Gasthof 2. und 3. Ranges „im Stile des jetzigen Hotel Bahnhof, als Auswandererhotel etc.“ in der Nähe des Centralbahnhofs mehr in Betrieb setzen. Bald darauf kaufte Sch. das Hotel Gotthard und übernahm selbst den Betrieb. B. fühlte sich durch dieses Vorgehen in seinen Rechten verletzt und ließ seinen Gegen für 1000 Fr. Entschädigung einklagen. Er verlangte ausserdem, dass ihm der Weiterbetrieb des Hotel Gotthard gerichtlich untersagt werde, widrigkeiten er einen Schadenersatz von 10,000 Fr. zu zahlen habe. B. wies jeden Schadenersatzspruch zurück und bestritt, den Vertrag gebrochen zu haben.

Der Plaintiff Sch. auf dem Hotel St. Gotthard hat seinem Kollegen B. vom Hotel Bahnhof an der

Gartenstrasse beim Verkauf des letzteren Etablissements einen Schein ausgestellt, des Inhalts, er werde in den nächsten 5 Jahren keinem Gasthof 2. und 3. Ranges „im Stile des jetzigen Hotel Bahnhof, als Auswandererhotel etc.“ in der Nähe des Centralbahnhofs mehr in Betrieb setzen. Bald darauf kaufte Sch. das Hotel Gotthard und übernahm selbst den Betrieb. B. fühlte sich durch dieses Vorgehen in seinen Rechten verletzt und ließ seinen Gegen für 1000 Fr. Entschädigung einklagen. Er verlangte ausserdem, dass ihm der Weiterbetrieb des Hotel Gotthard gerichtlich untersagt werde, widrigkeiten er einen Schadenersatz von 10,000 Fr. zu zahlen habe. B. wies jeden Schadenersatzspruch zurück und bestritt, den Vertrag gebrochen zu haben.

Der Plaintiff Sch. auf dem Hotel St. Gotthard hat seinem Kollegen B. vom Hotel Bahnhof an der

Gartenstrasse beim Verkauf des letzteren Etablissements einen Schein ausgestellt, des Inhalts, er werde in den nächsten 5 Jahren keinem Gasthof 2. und 3. Ranges „im Stile des jetzigen Hotel Bahnhof, als Auswandererhotel etc.“ in der Nähe des Centralbahnhofs mehr in Betrieb setzen. Bald darauf kaufte Sch. das Hotel Gotthard und übernahm selbst den Betrieb. B. fühlte sich durch dieses Vorgehen in seinen Rechten verletzt und ließ seinen Gegen für 1000 Fr. Entschädigung einklagen. Er verlangte ausserdem, dass ihm der Weiterbetrieb des Hotel Gotthard gerichtlich untersagt werde, widrigkeiten er einen Schadenersatz von 10,000 Fr. zu zahlen habe. B. wies jeden Schadenersatzspruch zurück und bestritt, den Vertrag gebrochen zu haben.

Der Plaintiff Sch. auf dem Hotel St. Gotthard hat seinem Kollegen B. vom Hotel Bahnhof an der

Gartenstrasse beim Verkauf des letzteren Etablissements einen Schein ausgestellt, des Inhalts, er werde in den nächsten 5 Jahren keinem Gasthof 2. und 3. Ranges „im Stile des jetzigen Hotel Bahnhof, als Auswandererhotel etc.“ in der Nähe des Centralbahnhofs mehr in Betrieb setzen. Bald darauf kaufte Sch. das Hotel Gotthard und übernahm selbst den Betrieb. B. fühlte sich durch dieses Vorgehen in seinen Rechten verletzt und ließ seinen Gegen für 1000 Fr. Entschädigung einklagen. Er verlangte ausserdem, dass ihm der Weiterbetrieb des Hotel Gotthard gerichtlich untersagt werde, widrigkeiten er einen Schadenersatz von 10,000 Fr. zu zahlen habe. B. wies jeden Schadenersatzspruch zurück und bestritt, den Vertrag gebrochen zu haben.

Der Plaintiff Sch. auf dem Hotel St. Gotthard hat seinem Kollegen B. vom Hotel Bahnhof an der

Gartenstrasse beim Verkauf des letzteren Etablissements einen Schein ausgestellt, des Inhalts, er werde in den nächsten 5 Jahren keinem Gasthof 2. und 3. Ranges „im Stile des jetzigen Hotel Bahnhof, als Auswandererhotel etc.“ in der Nähe des Centralbahnhofs mehr in Betrieb setzen. Bald darauf kaufte Sch. das Hotel Gotthard und übernahm selbst den Betrieb. B. fühlte sich durch dieses Vorgehen in seinen Rechten verletzt und ließ seinen Gegen für 1000 Fr. Entschädigung einklagen. Er verlangte ausserdem, dass ihm der Weiterbetrieb des Hotel Gotthard gerichtlich untersagt werde, widrigkeiten er einen Schadenersatz von 10,000 Fr. zu zahlen habe. B. wies jeden Schadenersatzspruch zurück und bestritt, den Vertrag gebrochen zu haben.

Der Plaintiff Sch. auf dem Hotel St. Gotthard hat seinem Kollegen B. vom Hotel Bahnhof an der

Gartenstrasse beim Verkauf des letzteren Etablissements einen Schein ausgestellt, des Inhalts, er werde in den nächsten 5 Jahren keinem Gasthof 2. und 3. Ranges „im Stile des jetzigen Hotel Bahnhof, als Auswandererhotel etc.“ in der Nähe des Centralbahnhofs mehr in Betrieb setzen. Bald darauf kaufte Sch. das Hotel Gotthard und übernahm selbst den Betrieb. B. fühlte sich durch dieses Vorgehen in seinen Rechten verletzt und ließ seinen Gegen für 1000 Fr. Entschädigung einklagen. Er verlangte ausserdem, dass ihm der Weiterbetrieb des Hotel Gotthard gerichtlich untersagt werde, widrigkeiten er einen Schadenersatz von 10,000 Fr. zu zahlen habe. B. wies jeden Schadenersatzspruch zurück und bestritt, den Vertrag gebrochen zu haben.

Der Plaintiff Sch. auf dem Hotel St. Gotthard hat seinem Kollegen B. vom Hotel Bahnhof an der

Gartenstrasse beim Verkauf des letzteren Etablissements einen Schein ausgestellt, des Inhalts, er werde in den nächsten 5 Jahren keinem Gasthof 2. und 3. Ranges „im Stile des jetzigen Hotel Bahnhof, als Auswandererhotel etc.“ in der Nähe des Centralbahnhofs mehr in Betrieb setzen. Bald darauf kaufte Sch. das Hotel Gotthard und übernahm selbst den Betrieb. B. fühlte sich durch dieses Vorgehen in seinen Rechten verletzt und ließ seinen Gegen für 1000 Fr. Entschädigung einklagen. Er verlangte ausserdem, dass ihm der Weiterbetrieb des Hotel Gotthard gerichtlich untersagt werde, widrigkeiten er einen Schadenersatz von 10,000 Fr. zu zahlen habe. B. wies jeden Schadenersatzspruch zurück und bestritt, den Vertrag gebrochen zu haben.

Der Plaintiff Sch. auf dem Hotel St. Gotthard hat seinem Kollegen B. vom Hotel Bahnhof an der

Gartenstrasse beim Verkauf des letzteren Etablissements einen Schein ausgestellt, des Inhalts, er werde in den nächsten 5 Jahren keinem Gasthof 2. und 3. Ranges „im Stile des jetzigen Hotel Bahnhof, als Auswandererhotel etc.“ in der Nähe des Centralbahnhofs mehr in Betrieb setzen. Bald darauf kaufte Sch. das Hotel Gotthard und übernahm selbst den Betrieb. B. fühlte sich durch dieses Vorgehen in seinen Rechten verletzt und ließ seinen Gegen für 1000 Fr. Entschädigung einklagen. Er verlangte ausserdem, dass ihm der Weiterbetrieb des Hotel Gotthard gerichtlich untersagt werde, widrigkeiten er einen Schadenersatz von 10,000 Fr. zu zahlen habe. B. wies jeden Schadenersatzspruch zurück und bestritt, den Vertrag gebrochen zu haben.

Der Plaintiff Sch. auf dem Hotel St. Gotthard hat seinem Kollegen B. vom Hotel Bahnhof an der

Gartenstrasse beim Verkauf des letzteren Etablissements einen Schein ausgestellt, des Inhalts, er werde in den nächsten 5 Jahren keinem Gasthof 2. und 3. Ranges „im Stile des jetzigen Hotel Bahnhof, als Auswandererhotel etc.“ in der Nähe des Centralbahnhofs mehr in Betrieb setzen. Bald darauf kaufte Sch. das Hotel Gotthard und übernahm selbst den Betrieb. B. fühlte sich durch dieses Vorgehen in seinen Rechten verletzt und ließ seinen Gegen für 1000 Fr. Entschädigung einklagen. Er verlangte ausserdem, dass ihm der Weiterbetrieb des Hotel Gotthard gerichtlich untersagt werde, widrig